# Michael Steins,

des befrenten Kollegiatstifts ben St. Johann Baptist zu Rebdorf Korheren und Bibliothekars,

# At bhandlung

von dem ehemaligen

Bißthume

3 11

Menburg an der Donau

Michael Steine,

des befreyten Kollegiatslifts ben St. Johans Baptis zu Ribborf Konbergn und Talelseiges

ount on n g d 18

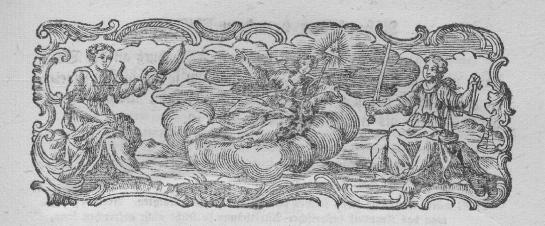
neellomede med noc

7 11 11 11 12 13

11.0

27111113

aprocessos in a



#### S. I.

Daß zu Neuburg an der Donau in dem achten Jahrhunderte ein bischösticher Sitz gewesen, hat allerdings seinen guten Grund, und ist auch noch von keinem Geschichtschreiber in Zweiselt gezogen worden. Goldast a) und Schelstrate b) haben uns aus einem alten Roder ein Berzeichniß all jener Erz, und Bisthümer geliesert, wie sie zu den Zeiten Kaiser Karls des Großen nach den Provinzen Germaniens eingetheilt waren; und da von der baierisschen Provinz die Rede ist, so wird ausdrücklich auch Neuburg als ein bischössicher Sitz angegeben: Provincia Bajoariorum, heißt es, id est, Noricus Ripensis super Danubium, sive Noricus mediterraneus habet civitates numero VI.

Metropolis civitas Juvavo, id est, Salzburg, Civitas Regino.
Civitas Pataviae.
Civitas Frisingensis,
Civitas nova.
Civitas Sabionensis.

Cc.

Dag

Daß aber Civitas nova das heutige Neuburg an der Dosnau, und kein anderer Ort sen, wird man um so weniger in Zweisfel siehen, als gewiß es ist, daß Civitas in dem medio aevo nichts anders, als eine Burg bedeutet habe c).

# S. II.

Wenn auch alles dieses noch einigen Zweifeln unterworfen was re, so wurden eben diefe dadurch vollkommen gehoben werden, weil man aus einem authentischen Dokumente unwidersprechlieh barthun kann, daß auf dem Koncilium zu Dinglfing, welches Herzog Taffilo mit seinen baierischen Bischofen und Alebten im Jahre 772 den 14ten Oktober gehalten, ebenfalls ein Bischof von Neuburg, Manno mit Namen, gegenwärtig gewesen. Gang befonders muß ich hier anmerken, daß in dieser Rirchenversammlung eben so viele Bischofe versammelt waren, als im oben erwähnten Berzeichnife bischöfliche Sipe genannt werden: namlich Manno von Neuburg, Alim von Bripen, Virgil von Galzburg, Wiferich von Paffau, Spns pert von Regensburg, Zeres, oder was eins ift, Aribo von Freysing d). hierinn kommen also bende Dokumente vollkommen überein, daß zu Reuburg an der Donau, von dem eigentlich bier die Rede ift, ein bischöflicher Sit, und die baierische Proving das jumal in die feche befagten Rirchensprengel eingetheilt gewesen.

a) Tom. III. rerum alem. p. m. 123.

b) Antiquit. Eccles. tom. II. pag. 641.

c) Es wurde überstüßig senn, solches mit Benspielen zu belenchten. Aventin, dem man das Kenntniß historischer Alterthumer so leicht nicht absprechen kann, ist mir hinlanglich Burge dasur. Man lese nur seine Nomenclaturam quorumd. prop. germ. nom. da heißt es: Burg, burg, bure civitas, castrumque est, et locus munitus, inde Burger civis, etc.

d) Die Verordnungen dieses Koncisiums kann man ben Kanissus, Binius, und Harzheim lesen. Um Ende derselben sind alle Vischose und Aebte, welche daben erschienen, mit diesen Worten angezeigt: in Christi nomine, Notitix qualem eonvenientiam gentis Bajoariorum Episcopi, et Abbates inter se fecerunt, quorum nomina infra perarare stylo decrevimus (id est) Manno Nuvenpurgensis Civitatis Episcopus, Alim, Virgilsus, Wiserich, Sintpreth, Heres Episcopi; Oportunus, Lantsrit, Albune, Ruothart, Ernest, Reginpreth, Volchanhart, Perchkoch, Sigido, Abbates.

#### S. III.

Dieß ist nun alles, was man seither von dem Bisthume Keuburg hat entdecken können. Bruner, Adelzreiter, und andere sind der Meynung: Manno, von dem ich eben geredet habe, wäre der einzige, oder wenigstens der leste Bischof zu Keuburg gewesen e). Aus Mangel authentischer Urkunden haben noch alle baterische Schriftsteller die nämliche Sprache geführt, und sich vielleicht dadurch abschröcken lassen, der Sache nächer nachzuspüren. Man kann sich also leicht vorstellen, welch große Lücken dießfalls in der baierischen sowohl, als auch überhaupt in der deutschen Kirchengeschichte noch auszusüllen sind. In diesen Finssternissen auch nur einen Lichtstral zu entdecken, könnte dem begiez rigen Geschichtsorscher nicht allerdings gleichgültig senn, um so mehr, da es großen Männern noch nicht gelungen hat, in diesem Punkte Entdeckungen zu machen.

# S. IV.

Ich dachte öfters ben mir, ob es wohl nicht möglich wäre, trgendun einiges Dokument zu finden, welches meiner Wißbegier, Ecc2 de

e) Qui vel unicus, vel certe postremus isti Ecclesiae praesuit. Adelereiter Part. I. lib. VII. S. XLII. annal. boi.

de Genüge leisten konnte. Ich warf mir selbst drey Fragen auf, die ich gerne beantwortet wissen mochte.

I. Zu welcher Zeit, und von wem ist dieses Bisthum errichtet worden?

II. Was für Bischöfe, und wie viele haben solches regiert? III. Wann ist es wieder aufgehoben, und welchem Bißsthume alsdenn einverleibet worden?

Ich gab mir alle mögliche Mühe, der Sache fleißiger nachs zuforschen, und ich war endlich so glücklich, Spuren zu finden, welche über die Dunkelheit dieser Thatsachen hinkangliches Licht verbreiteten. Nur wunderte es mich, daß sie den forschenden Ausgen eines Zundins, Gewolds, Adelzreiters, und anderer groz sen Männer, welche sich um die baierische Geschichte ganz besonders verdient gemacht, so lange haben können verborgen bleiben. Je nun! ich wage es, meine eben aufgeworfenen Fragen in folgenden dreyen Kapiteln selbst zu beantworten; und es wird für mich sehr schmeichelhaft seyn, wenn Kenner und Liebhaber der Gezschichte meine geringe Bemühung gütig aufnehmen werden.

# Erstes Kapitel.

Zu welcher Zeit, und von wem ist dieses Biß:
thum errichtet worden?

§. I.

Wenn ich meine Meynung gleich Anfangs sagen soll, so halte ich dafür, daß dieses unter dem Pahste Gregorius dem III, und dem franklischen Könige Karl Martell im Jahre 740 geschehen sein. Den Beweis

Beweis entnehme ich aus einer alten Handschrift, deren zwar Zanfitz und Reschius schon, aber nur im Vorbengeben, erwähnt haben. Lazius hat sie in Handen gehabt, gebraucht, und auch bin und wieder Stellen daraus angeführt, welchen man die Authenticität gewiß nicht absprechen kann. In diesem alten Manu: stript, welches Lazius antiquum annalium codicem nennt, heißt 68: Zacharias (romanus Pontifex) rogante Carolo rege duos episcopos ordinavit, Wicconem in novam civitatem, et Rozilonem in Augustam f). Es ist zu vermuthen, daß, da Hers gog Utilo in Baiern furz zuvor Baiern in 4 Bisthumer hat abtheilen lassen, und seine landesherrlichen Rechte auch ben Einsehung des zten neuburgischen Bischofs Manno ausgeübet hat, eben ders selbe diese landesherrlichen Rechte ben Ginsehung des ersten Bischofs Wicco nicht vergessen haben werde. Bielleicht geben Zeit und Umftande noch historische Stellen an die Hand, welche diese Vermus thung bestättigen. Hier haben wir

1) Wicco als den ersten Bischof zu Reuburg:

2) wissen wir, daß er vom Pabste selbst zu Rom ordinirt worden, und zwar

3) auf Begehren bes frankischen Konigs Karl Martells.

#### S. II.

Doch muß ich in dieser Stelle einen kronologischen Fehler bemerken und verbessern. Pabst Zacharias, und Barl Martell kommen hier zum Vorscheine, als wenn dieser dem Reiche und sener der Kirche zu gleicher Zeit vorgestanden wären. Allein dieses ist ein handgreislicher Fehler; denn Barl Martell war im Jahre

f) De migrat, gent. lib. VII. p. 292.

Jahre 741 den 15ten Oktober außer allen Zweisel schon gestorben, wo Jachavias noch nicht auf dem pabstlichen Throne war, zu dem er erst nach anderthalb Monathen, namlich den 30ten No, vember gelanget ist. Folglich kann Wicco nicht vom Pabste Jachavias, wohl aber von seinem Vorsahrer Gregorius dem Dritzten ordinirt worden seyn. Indessen nimmt dieser kleine Fehler der Authenticität des oben angeführten Manuskripts im geringsten nichts, indem man noch zu Zeiten Aventins gezweiselt hat, wer von beyden Päbsten Gregorius oder Zacharias in der Kronologie vorzuseigen sen Päbsten Gregorius oder Zacharias in der Kronologie vorzuseigen sen Philoses Benediktbaiern bemerket, daß nämlich Zacharias schon im Jahre 740 als Pabst angegeben wird, obwohl er es in diesem Jahre noch nicht war; deswegen suchet er sene Schriststeller vollskommen zu entschuldigen, welche sich hierinn geirret haben h).

## S. III.

Wir haben oben gesagt, daß das Bisthum Kenburg im Jahre 740 soll errichtet worden seyn. Diese Hypothese nehmen wir nun aus solgenden Gründen an. In dem Briese Pabsis Gregorius des Dritten an den heil. Bonisacius, welcher im Jahre 739 nach Meynung Mabillons, Pagi, Welsers und Meichelbets geschrieben worden, gleichwie es auch die indictio VIII i), und das XXIII Negierungssahr des Kaisers Leo k), und das XX Konstantius 1) seines Sohns ganz sicher ausweisen, in diesem Briese, sage ich, wird von dem Bischose Vivilo gemesdet, daß er dazumal der einzige Bischos in der baterischen Provinz gewesen. Ferner

g) Aventinus in annot. marg. pag. 295-

h) Chron. Benedictob. Part, I. cap. I. p. 3.

wird darinn erzählet, daß Bonifacius mit Einwilligung Herzoas Odilo, und der baierischen Landstande noch drey andere ju Bischo. fen geweihet, und die gange Proving Bajoarien in 4 Bifthumer eingetheilt habe, ale namlich in das Bifthum Salzburg, Daffau, Krepfing, und Regensburg, Damit ein jeder von diefen Bifcho. fen seinen eigenen und bestimmten Distrikt habe, worinn er der krifts lichen Gemeinde als Oberhirt vorstehen sollte II). Das nämliche liest man auch in der Lebensgeschichte des heiligen Bonifacius m). Hieraus sieht man alfo gang klar, daß kein blichoflicher Gis von Monifacius neuerdings errichtet, sondern nur die vakanten Plage mit neu ordinirten Bischöfen besetzt worden. Da dieses im Sahre 739 geschah, und der pabstliche Brief den 29 Oktober datirt ist: Barl Martell hingegen, auf dessen Begehren Wicco zu Meuburg erfter Bischof geworden, den isten Oktober im Jahre 741 schon mit Tode abgegangen, so glaube ich, laßt sich gan; sicher der Schluß machen, daß das neuburgische Bisthum im Jahre 740 feinen Anfang genommen habe.

n

i) Auf das Jahr 739 passet sonst die indictio VII; allein da von den griechischen Kaisern die Rede ist, so andert sich diese schon im Monathe September; folglich kann es den 29ten Oktober, wo das pabstliche Schreiben datirt ist, nicht anders heißen, als indictio VIII. Der Versasser des vortressichen Werkes: L'art de verisier les dates, bezeuget es mit diesen Worten: on distingue communement trois sortes d'indictions: la première est celle de Constantinople: elle commence avec le mois de Septembre: les Empereurs grees s'en servoient. pag. XII.

k) Eben dascibst heißt es: Leon III sils d'un Cordonnier de Sélucie en Isaurie sut reconnu Empereur le 25 Mars 717. Il mourut le 18 Juin 741 après avoir regnè 24 ans 2 mois et 25 jours. pag. 368.

<sup>1)</sup> Shen baselbst. Constantin IV fils de Leon — fait Auguste le 31 Mars 720, il succeda le 18 Juin 741 a son pere. Il mourut le premier Septembre 775.

M) Igitur, quia indicasti, perrexisse te ad gentem Baioariorum, es invenisse eos extra ordinem ecclesiasticum viventes, dum Episcopos non habebant in Provincia nisi unum nomine Vivilo, quem nos ante tempus ordinavimus,

et quia cum assensi Otile Ducis corundent Baioariorum, seu Optimatum Provinciae illius, tres alios ordinasses Episcopos, et in quatuor partes Provinciam illam divisisti, id est, in quatuor Parochias, ut unus quisque Episcopus suam habeat Parochiam, bene, et satis prudenter peregisti frater. Apud Serarium epist. CXXX inter Bonifacianas.

m) Qui (Bonifacius) per Baioariam usque perveniens, cernensque fallaciam afiquorum facerdotum aliter prohiberi non posse, tandem provinciam Baioariae Utlone duce consentiente in quatuor divisit parochias, tresque magnarum virtutum viros eis praetulit, quos et Episcopos consecravit. Quorum primus nomine Johannes in oppido, quod dicitur Salzburg, cathedram episcopalem suscepit. Secundus Erinbertus in frisingensi Ecclesia regnum Pontisicale subiit. Tertius Gobolt in Ratisbonensi civitate, quae metroposis Boioariae est, Pontisex constituitur. Vivulus vero a Praesule apostolico jam ordinatus Pataviensi Ecclesiae praelatus est. Sed eius Parochia, quae quarta erat, sieut caeterae, a Bonisacio dividebatur. Ex ustas S. Bonis. apud Menckenium tom. I. script. rerum Germ. f. 839.

# S. IV.

Die Epoche des neuburgischen Bisthums, welche ich auf das Jahr 740 sest geseht, ist meines Erachtens keinem Zweisel mehr unterworsen, in so serne ich durch ein unverwersliches Zeugniß dars thun kann, das Wiggo wirklich in besagtem Jahre als ein baivarischer Bischof zum Borscheine kömmt. Man tese einmal das Schreiben Pabsis Gregorius des Dritten an die deutschen Bischofe, wo es in der Aufschrift also heißt: Dilectissimis nobis Episcopis in Provincia Baioariorum, et Alemania constitutis, Wiggoni, Luidoni, Rydolto, et Philippo, seu Addae Gregorius papa. Wer anderer ist nun dieser Wiggo, als eben derjenige, den Pabst Gregorius zum Bischose von Tenburg geweihet hat? Die Sache wird klar, und aussallend, wenn man bedenken will,

1) daß in dieser Ausschrift die baivarische Provinz sowohl, als Wiggo unter den Bischöfen zuerst benamset werden.

2) Daß der Name Wiggo, wie er hier geschrieben ist, und Wieco, wie er in dem schon oft erwähnten Manuskripte vor= kömmt, der Aussprache nach bennahe ganz gleich lauten; denn die Veränderung der Buchstaben benimmt der Sache nichts, weil sie von der Wilkführ des Abschreibers abhängt. Und endlich

3) daß in diesem pabstlichen Schreiben, wo die deutschen Bischöfe nachdrücklichst ermahnt werden, Kirchenversammlungen zu halten, eben jene Orte selbst dazu in Vorschlag kommen, wohin Pabst Gregorius auf Begehren Karl Martells zween Bischöfe ordinirt hat, nämlich Wiggo nach Reuburg an der Donau, und Rozilo nach Augsburg o).

## S. V.

Der gelehrte Ekard, den ich mit vieler Hochachtung nenne, hat es zwar gewaget, einem jeden Bischose, der in besagter Aufsschrift vorkömmt, seinen Sitz zu bestimmen. Wiggo soll seiner Meynung nach Bischos zu Augsdurg, Luido Bischos zu Speyer, Kydolto Bischos zu Konskanz, Philippus Bischos zu Passau, und Adda Bischos zu Straßburg gewesen sein ph. Allein aus welchem Grunde sagt er dieses? Ich habe alle Katalogen der Bisschöse von diesen Didcesen nachgeschlagen: und ich konnte nicht einen einzigen Namen sinden, der sich mit den obigen nur von weitem zusammenreimen ließe g). Und wenn ich auch dem Herri Ekard hierinn benstimmen wollte, da er außer dem Philippus alle zu allemanischen Bischösen macht, wie kömmt dem das mit dem påbsten allemanischen Bischösen macht, wie kömmt dem das mit dem påbsten

Dob"

n) Apud Serarium epift. CXXIX inter Bonifacianas.

<sup>\*)</sup> Et in quo vobis loco ad celebranda conceilia convenire (Bonifacius) mandaverit, sive juxta Danubium, sive in civitate Augusta, vel ubicunque judiscaverit, pro nomine Christi parati esse inveniamini. ibidem,-

lichen Schreiben, welches ausdrücklich auch von ben Bischofen Bas ivariens Meldung thut, überein? Gleichwie man demfelben Die Glaubwurdigkeit nicht absprechen kann: so sollen es nach dem mahren Ginn und Ausdrucke des Briefes, und nach dem Berhaltniße der Bischofe Allemaniens, boch wenigstens zween von der baierischen Provinz seyn, wenn ich auch den Philippus für Divilo gelten saffe: und wirklich haben wir diefe, fo ferne Wiggo, und Philippus als baierische Bischofe, dieser zu Passau, und jener zu Meuburg angenommen werden, welche Pabst Gregorius III um so sicherer hat nennen konnen, weil sie von ihm selbst sind ors dinirt worden. Welfer gieng behutfamer zur Sache; in qua (epistola), sagt er, quae nomina quibus sedibus conveniant, difficulter conjectes, nifi quod Vivilum an Vivilonem Laureacensibus, et Pataviensibus praesuisse constat, cetera Alemanicas spectare inde scias, quod Bonifacius boicas vacantes reperit r). Er halt frenlich die übrigen Bischofe, den einzigen Divilo ausgenommen, überhaupt für Bischofe Allemaniens; allein zu Diefer Meynung ift er aus Mangel hinlanglicher Kenntnife, und aus einem fleinen Jrrthume veranlaffet worden, weil ihm Wiggo noch gang unbekannt war, und weil er den pabstlichen Brief auf das Jahr 738 fest, da es doch gewiß ift, daß er vollkommen auf das Jahr 740 sowohl mit der Romerzinszahl, als mit den Regierungsjahren des Raisers Leo eintrifft s).

p) De rebus franc. orient. tom. I. p. 374.

<sup>9)</sup> Im Jahre 740 sollen nach Zeugniß des Bruschins, Vikterbus ju Augeburg (fe gen wir aus bessern Grunden den Aosilo dafür) Basinus ju Speper, Ernfridus zu Konstanz, und Ubiolus, oder Lapbolus zu Straßburg Bischofe gewesen sepn.

r) Lib. 5. rerum boic. p. 295. edit. Lipert.

s) Siehe in den Roten des 3. g. I. B.

dieses

#### S. VI.

Nachdem ich nunmehr dargethan habe, daß das neuburs gische Bisthum im Jahre 740 errichtet worden: so nehme ich gar keinen Anstand mehr, allerdings auf den Gedanken zu verfallen, Daff die Synode, welche Die erfte in Bajoarien foll gewesen feun. und welche Baronius, Spondanus, Mabillon, Etard, und Zanfitz auf eben diefes Jahr feben, ohne jedoch zu miffen, mo fie eigentlich gehalten worden, daß sich diese Synode, sage ich, zu Meuburg an der Donau versammelt habe. Dieß ist freylich nur eine Muthmassung, die aber sehr viele Wahrscheinlichkeit hat, wenn man in Betrachtung ziehen will, daß nach dem alten Gebrauche der Kirche keine geistliche Sache von Wichtigkeit jemal vorgenommen worden, außer in den Provinzialversammlungen der Bischofe, und der übrigen Geiftlichkeit, 3. B. wenn ein Bischof follte ordis nirt, eingesetzt, transferirt, oder abgesetzt werden t). Aber eben im Jahre 740 wird unter dem Bonifacius das erfte Bifthum ju Reuburg errichtet, wie wir oben bewiesen, und in eben diesem Jahre ist die erfte Synode in Bajvarien gehaften worden. Rann ich nicht mit gutem Grunde schließen, daß Wiggo in der Rirchenversammlung ju Menburg jum ersten Bischofe dieses Ortes eingesett, und ihm ein gewiffer Diftrikt zur Seelforge angewiesen worden? Oder foll ich wohl glauben, daß man eine fo wichtige Handlung ohne Zuziehung ber interefirten Theife unternommen , und vollzogen habe? Gewiß nicht; denn es ist bekannt, daß Bonifaeins schon ein Jahr vorher die baierische Proving in 4 Dibcesen eingetheilt, und einem jedem Bischofe einen bestimmten Begirt ans gewiesen hat; folglich konnte fein Bisthum in der Proving neuers dings errichtet werden, ohne daß andere Bischofe ihre Einwilligung dazu hergaben, und von ihren Rechten etwas abtraten. wissen wir aus dem pabstlichen Schreiben an Bonifacius, daß Doda

Dieses Koncisium ganz sicher an der Donau gehalten worden u). Für Tenburg also habe ich wenigstens mehr Wahrscheinsichkeit, als Ekard für Freysing, und der Herausgeber der meichelbekisschen Kronik von Benediktbeurn für Regensburg. Doch hievon sollen Geschrte urtheilen, welche Mennung mit stärkern und bessern Gründen unterstüßt, und hiemit vorzuziehen sen. Mir werden sie indessen Gerechtigkeit wiedersahren lassen, daß meine Beweise, welche ich für die Spoche des neuburgischen Bisthums bergebracht habe, einleuchtend, und überzeugend sind. Ich komme nun auf meine zwote Frage.

# Zwentes Kapitel.

Was für Vischöfe, und wie viele haben solches regiert?

§. I.

Aus dem, was wir bisher gefagt haben, wissen wir, daß Wicco, oder Wiggo erster Bischof zu Reuburg geworden. Wie

<sup>(</sup>f) Quod permulta Concilia a S. Bonifacio celebrata fuerint, colligitur ex primi Millenarii moribus: caufae enim ordinariae fynodorum, tum Romae, tum in Provinciis cogendarum, erant hae: Miffiones apostolicorum virorum per orbem, sundationes novarum Ecclesiarum, consecrationes Ecclesiarum, et Episcoporum, dioecceson institutio, divisio, haeresum orientium suppressio, extirpatio, abusuum reformatio etc. Hartzheim tom. I. conc. Germ. pag. 344.

De concilio vero, ut juxta Danubium celebrare debeas nostra vice, praecipimus fraternitati tuae apostolica auctoritate te ibidem praesentari. Apud Serarium epist. CXXX. inter Bonifacianas,

Wie lange er diesem Bisthume vorgestanden, werde ich erft weiter unten erzählen; so viel kann ich indeffen aus einem bewährten Dokumente behaupten, daß er im Jahre 742 der Konfekration des heil. Willibalds, der nachgehends im Jahre 745 jum ersten Bischofe von Erchstert ernannt worden, nebst dem beil. Bonis facius, und Burtard Bischofe zu Würzburg bengewohnet has bew). Dieses ersehen wir aus dem Hodaporikon der hendenheimischen Klosterjungfrau, da sie also schreibt: illud fuit autumnale tempus, quando S. Willibaldus veniebat in Turingiam, statimque postquam illuc veniebat, S. Bonifacius Archiepiscopus, atque Burchardus, et Wixo facri episcopatus auctoritati illum ordinando consecraverunt x). Renner Der Alterthumer werden keinen Auftand nehmen, Diesen Wiso für den namlichen Bischof zu halten, der anderswo als Wiggo, Wicco, und Wicho vorkommt. Derlen Abanderungen waren ben den Allten fehr gewöhns lich, wie ein jeder zur Genüge weis, der fich nur ein wenig in den Schriften des mittlern Zeitalters umgefehen hat; und fie kamen meistentheils von der Unachtsamkeit der Abschreiber, oder von der Verschiedenheit der Landsprache her.

W) 3ch weis es wohl , daß fehr viele Autoren die Confefration des beil. Willibalds auf bas Jahr 741 fegen. Allein ich fann ihnen um fo weniger benpflichten. als fie alebem auf einen Samftag, und nicht auf ben Sonntag gefallen ware, außer bem fie nach ben Ranonen , und bem alten Gebrauche ber Rirs de eben fo wenig durfte vorgenommen werden, als die Ginweihung einer Rirche, ober der Unfang eines Konciliums. Mehmen wir aber bas Jahr 742 an, fo fommt eben ber fonntagliche Buchftabe G auf ben 21 Oftober. auf den Tag namlich, wo er konfekrirt worden, wie es fich gang beutlich ans folgenden Worten befagter Reifebefchreibung beweifen laft : S. Willibaldus, quando in Episcopum confecratus erat, habebat quadraginta annos, et unum: tunc erat autumnale tempus circa illam fere horam tribus hebdomatibus ante Natale S. Martini in episcopatum confecratus est in loco , qui dicitur Sallpurg. Diefes Callburg, ober wie es heut ju Tage genannt wird, Salgburg liegt ben Reuftadt in Franken an dem Flufe Salla, und gehört bermal bem Bischofe von Würzburg. s) Gieb

Sieh Falkensteins codicem diplom. pag. 460. Herr v. Falkenstein hat bieses Hodaporikon aus dem codice Reddorfensi abdrucken lassen, und nennet es Manuscriptum seculi VIII Canoniae Reddorfensi proprium. So große Stre dieses seltene Manuskript unserer Bibliothek machen würde: so sehe ich mich dennoch verbunden, aus Liebe zur Wahrheit hier öffentlich zu bekennen, daß unser Koder nichts weniger, als eine Handschrift des VIII Jahrhunderts ist, indem er auf Papier geschrieben nach allen Kennzeichen der Kristik das XV Jahrhundert nicht übersteiget.

# S. II.

Allein merkwürdig ist, was von eben diesem Wiggo in den besagten Annalen ben Lasius noch serner gemeldet wird. Deinde, heißt es, dominus Pipinus rex justit Bonisacium episcopum Moguntinum, cui secundus Gregorius vicem suam per Galliam, et Germaniam commisserat, et Bilibaldum una cum ceteris sapientibus viris ex praecepto domini apostolici, per omne regnum res ecclesiasticas ordinare. Proinde beatus Bonisacius episcopus eodem itinere venit in Boiariam, et sedens in civitate nova ordinavit episcopales sedes per totam Boiariam, atque ob merita sua deposuit Wicconem episcopum, et consensu, atque praecepto domini Pipini regis, et Odisionis ducis ordinavit illic Mammonem y). Aus dieser Stelle wisen wir nun, daß

a) Bonifacius ofters muffe nach Neuburg gekommen feyn,

b) daß Wiggo als Bischof von ihm abgesett, und

e) auf Befehl des baierischen Herzogs Odilo, und mit Eins willigung Pipins des frankischen Königes

d) Mammo, oder Manno ftatt feiner ordinirt worden.

Daher wird ein jeder ohne meine Erinnerung einsehen, daß ein in der Kirche so wichtiger Porfall, als die Absehung eines Bisschofes

schofes ift, nur in einer Kirchenversammlung habe konnen vorgenoms men werden: denn man kann sich leicht vorftellen, daß die Bers urtheilung eines Bischofes so leicht nicht geschehe; er habe sich denn eines großen und erheblichen Berbrechens schuldig gemacht, deffen er auch durch glaubwurdige Zeugen überwiesen worden. Sein Bergeben wird zwar in der angezogenen Stelle verschwiegen, ins deffen sehen wir doch, weil es heißt: ob merita sua deposuit, Dag fein Sandel von den Bischofen gerichtlich untersucht, und er als schuldig muß befunden worden seyn. Aber schon wieder eine Synode? Ja! und diefes behaupte ich mit gutem Grunde; denn wenn gleich Patti nur 5 Kirchenversammlungen julaft, welche Bonifacius foll gehalten haben z), fo werde ich doch durch unverwerfliche Dokumente überzeugt, daß weit mehrere muffen gus gelaffen werden, wovon die Kanonen entweder verloren gegangen. oder noch in den Archiven verborgen liegen. Man bedenke einmal, wie viele Synodalversammlungen uns vielleicht noch bis auf den heutigen Sag verborgen geblieben waren, wenn ber gelehrte Ses rarius nicht die literas Bonifacianas dem Publifum mitgetheilt hatte. Genug, daß uns mehrere Rirchenverordnungen bekannt find, welche ausdrücklich gebiethen, daß alle Jahre eine Synode foll jusammenberufen werden aa). Soll ich denn platterdings glauben, daß sie von keiner Wirkung gewesen?

y) Sieh ben Lagius de migrat. gent. Lib. VII. pag. 292.

a) Pagii critica in annal. ecclef. Baronii tom. III. p. 251.

Propterea nos una cum consensu Episcoporum, sive sacerdotum, seu serverum Dei, et optimatum, eorum consilio decrevimus, ut annis singulis synodum renovare debeamus, qualiter populus christianus ad salutem animarum pervenire possit. Apud Harzheim tom. I. Conc. Germ. pag. 58. Also redet der zweete Kanon der Kirchenversammlung, welche Pipin Major Dosmus zu Goisson im Jahre 744 zusammenberusen. Ferner schreibt Bonisacius an Kutherth Erzbischof in England solgendes; Decrevimus autem in nostro

nostro synodali conventu — synodum per omnes annos congregare — statulmus, ut per annos singulos Canonum decreta, et Ecclesiae jura, et norma regularis vitae in synodo legantur, et recuperentur. Eben daselbst pag. 67. und 68. Pabst Zacharias schreibt das namliche an Bonisacius mit diessen Worten: Ad synodum namque omni anno convenite ad pertractandum de unitate Ecclesiae, ut si quid adversi acciderit, radicitus amputetur, et Dei Ecclesia maneat inconcussa. Eben daselbst pag. 692.

## S. III.

Sen es nun, wie es immer wolle: Wiggo ist ganz sicher in einer Synode seiner bischössichen Würde entseht worden. Jeht entstehet nur die Frage, in welchem Jahre dieses geschehen senzier sind die Worte der oben angezogenen Stelle ganz besonders zu bemerken, wo es heißt: consensu, atque praecepto dominie Pipini regis, et Odilionis ducis ordinavit illic Mammonem. Allererst muß das Sterbjahr des Gdilo sest geseht werden; dann wird sich das Jahr der Absehung des Wiggo um so eher bestimsmen lassen. Insgemein sehen die baierischen Geschichtschreiber das erstere auf das Jahr 765; wie sehr sie sich aber hierinn irrens werde ich alsogleich diplomatisch darthun.

Die metischen Jahrbücher erörtern bennahe vollkommen uns
sern Zweisel, da sie uns auf das Jahr 749 solgendes erzählen:
Grippo videns, quod Saxonum armis minime desendi posset,
in Boioariam consugit. Quorum dux eo tempore Odilo defunctus erat, cui Thassilo silius successerat. Quem de principatu Gripo abegit, et sibi ipse Baioarios subjugavit, cui
etiam in solatium Lanssidus venit. Aus dieser Stelle sind wir
einmal vergewist, das Odilo im Jahre 749 schon gestorben war;
allein die Worte eo tempore reden dennoch nicht bestimmt genug;

nug; wir gehen also der Sache naher, und führen einige Urkunden an, die hierin ganz entscheidend sind.

In einer frenfingischen Tradition beißt es: Actum in castro publico nuncupante Frigisinga sub die X Kalend, Februarii regnante inluftriffimo Rege domno Pippino anno octavo regni eius, et venerabile duce Taffilone anno XII regni eius, indictione XII bb). Ferner kommt in der mondseeischen Rronik eine Urkunde vor, wo überdieß das Jahr Rrifti bengefest ift. Actum in pago Rotahgauvense in loco, qui dicitur Ecclesia S. Martini coram omnes Pagensalenses. Hoc fuit factum in VIII id. Jul. vel IX regnante XII anno Tassilone duce. Auni Domini nostri DCCLVIIII indict. XII cc). Bende Urfunden kommen mit der Indiktion, und den Regierungsjahren des Taffilo adnulich überein; folglich weil das Jahr Kristi 759, auf welches Die XII Indiktion vollkommen einpasset, das XII Jahr seiner Regierung ift, so folgt nothwendiger Weise, daß das Jahr Rrifti 748 das erste gewesen, und zwar schon am 23 Januar, wie die freusingische Tradition fagt.

Durch diese Dokumente habe ich bisher bewiesen, daß Tassilo der Sohn des Odilo wirklich im Jahre 748 regierender Herr in Baiern gewesen: nachfolgende Traditionen sollen überdas noch darthun, daß er es schon im Jahre 747 war. Dieses bezeugen unwidersprechlich solgende Worte: Actum in castro publico nuncupante Frigisinga sub die Idibus Decembris Luna XXII. Indictione XII regnante inlustrissimo rege Pipino anno VIII, et venerabile duce Tassilone anno XIII regni eius dd). Und noch mehr diese: Actum est anno XIII sub Tassilone duce Bajoariorum meuse Novembri, quod XV Calend. Decembris indictione XII ee). Hier erscheint im Jahre 759 den 13ten Desember

cember, und den 17ten November wieder die nämliche Indictio XII; hingegen ist das Regierungsjahr des Tassilo verändert, und das XIII dafür angesetzt. Also bleibt uns kein Zweisel mehr übrig, daß besagter Herzog im Jahre 747 vor dem Monathe November zur Regierung gekommen, und solglich Odilo sein Vater schon in dies sem Jahre gestorben sey.

## S. IV.

Da wir dieses sest gesetzt haben: so ergiebt sich von sich selbst, daß Wiggo zwischen den Jahren 740, und 747 das Uns glück gehabt, als Bischof abgesetzt zu werden.

Im Jahre 742 den 21ten Oktober, wie ich S. I. dieses Kaspitels bewiesen, war er noch als Bischof ben der Konsekration des heil. Willibalds zugegen.

Das Jahr darauf ist ein blutiger Krieg zwischen den zween Brüdern Barlmann, und Pipin einer Seits, und dem Herzoge Odilo andrer Seits entstanden, aus Ursache, weil sich lesterer die Biltrudis wider den Willen ihrer Brüder als eine Gemahlinn, und über dieß noch den königlichen Titel eigenmächtig beplegte ff). Nun heißt es in dem erwähnten Manuskript ben Lasius: consensu, et praecepto domini Pipini Regis, et Odilonis dueis ordinavit illie Mammonem: so ist gewiß nicht zu vermuthen, daß

Diese

bb) Meichelbekii hist. frifing. part. altera instrum. Nro. VI.

cc) Chron. Iunaelacenfe. pag. 14.

dd) Meichelbekii hist. frifing. part. alt. instrum. Nro. VIII.

ce) Chen bafelbft Nro. IX.

diese benden Fürsten binnen der Zeit, wo sie gegen einander im Krieg verwickelt waren, in Kirchenangelegenheiten miteinander werden traktirt haben. Also war Wiggo noch im Jahre 743 neuburgisscher Bischof.

Im Jahre 744, wie die fuldischen Jahrbücher sagen, has ben sie endlich Friede gemacht, und sich vollkommen wieder miteins ander ausgeschnet gg).

Dieses vorausgesetzt kann ich nun um so leichter beweisen, daß Wiggo im Jahre 745 in einer Synodalversammlung abgesetzt worden. Auf eben dieses Jahr schreibt Othlonus: cum ita Carlomanno jubente, et Bonisacio consulente synodus haberetur, multi illi non solum Clerici quilibet haeretica pravitate infecti extra Ecclesiae communionem pellebantur, sed etiam Episcopi capitalium criminum maculis infames deponebantur. Totius autem erroris, qui tum in Germania grassabatur, praecipui autores duo suere haeretici, Clemens, et Adelbertus.— Depositus est etiam tunc Gervilio Moguntinae sedis antistes hh). Aus dieser Stelle sehen wir,

- 1) Daß Klemens, und Adelbert keherische Lehre ausgebreitet, und dadurch große Verführung, und großes Unheil in der deutschen Kirche verursachet haben.
- 2) Daß Karlmann auf Einrathen des heil. Bonifacius deswegen ein Koncilium zusammenberufen, damit diesem Uebel gesteuert, und hierüber scharfe Untersuchung angestellt werde.
- 3) Daß viele Kleriker, und auch einige Bischöfe schuldig befunden worden, welche man nachgehends
- 4) zur Strafe exkommunicirt, und ihrer bischöflichen Würs de entsetzt hat.

E e e 2

Obwohl

404

Obwohl hier Wiggo nicht ausdrücklich benamset wird, fo schadet dieß meiner Mennung im geringften nicht; denn Othlo. nus scheint dem Bischofe Gervilio nur besondrer Umstände wes gen, die er auch gleich darauf erzählet, beygebracht, und genannt zu haben, da er indessen die Ramen aller andrer abgesetzten Bischofe mit Stillschweigen umgehet. Singegen ift uns aus einem Schreiben des Pabsts Zacharias an den heil. Bonifacius ein andrer Bischof, Godalfacius mit Namen, bekannt, der ebenfalls in besagtem Koncilium abgesetzt worden, ohne daß der fuldische Monch von ihm eine Meldung gethan ii). Ohne Zweifel wurde uns auch dieser unbekannt geblieben senn, wenn sie sich nicht alle dren, Adelbert nammlich, Godalsacius, und Klemens dem Urtheile, und dem Ausspruche der Kirchenversammlung hartnackia widerfest, und dadurch Anlaß gegeben hatten, daß ihre Sache felbst zu Rom noch einmal von den Bischofen untersucht worden. Weil nun von unserm Wiggo weder Othlonus noch das pabstliche Schreiben etwas meldet, so lagt mich dieses Stillschweigen vermuthen, daß er sich auf den Synodalausspruch zu Friede ges stellt, und vielleicht seinen Fehler durch mahre Reue gebessert habe.

<sup>8)</sup> Auf das Jahr 743 liest man in ben frantischen Annalen folgendes: Carlmannus et Pipinus contra Odilonem ducem Baioariorum iniere pugnam. Apud Canifium tom. III. lect. antig. p. 190. Das namliche erzählen uns bie fulbiichen Jahrbucher mit diefen Worten: Anno 743 Carlmannus et Pipinus Odilonem ducem Baioariorum rebellare conantem praelio superant Apud Freherum p. 3. Mit dem fommt ebenfalls überein, was der ungenannte Autor in ber Fortsehung ber fredegarischen Jahrbucher fchreibt: Inde reversi (Carlmannus et Pippinus) anno II regni eorum cognatus Hodilo dux Baioariae contra ipsum bellum excitat, compulsi sunt generalem cum Francis in Baioaria admovere exercitum, venientesque super fluvium, qui dicitur Lech, sederunt super ripam fluminis uterque exercitus, etc.

<sup>(2)</sup> Carlmannus cum Odilone duce Baioariorum pacem facit, Annal. fuld. ad ant. 744 apud Freherum pag. 3.

th) Apud Harzheim tom. I. conc. Germ. pag. 72.

ii) Et dum pro hac re fuerit aggregatum concilium, ad medium deducantur facrilegi illi, et contumaces, Adelbertus, et Godalfucius, et Clemens Exepiscopi, ut eorum denuo subtili indagatione cribretur causa. Apud Serarium epist. CXXXIX.

# §. V.

Der zweete Bischof, welcher nach der Absehung des Wiggo unmittelbar dem Neuburger-Bisthume vorstund, war Manno, oder Mammo. Wie wir schon gehört, so hat ihn der heil. Bontfacius auf Begehren des Odilo, und mit Einwilligung Pipins dahin ordinirt kk).

Aus einem frensingischen Instrumente wird bewiesen, daß er im Jahre 759 zu Frensing gewesen, und am 23ten Janner eis nen Uebergabsbrief als Zeuge unterschrieben 11).

Ferner ist von ihm bekannt, daß er auf dem Koncilium zu Dingelsing im Jahre 772 erschienen; daß er aber allda unter den gegenwärtigen Bischösen der älteste mag gewesen seyn, läßt sich daraus abnehmen, weil er in den Akten des besagten Konciliums (dazumal war noch kein Metropolitan in der Provinz Bajoarien ausgestellt) der erste vor allen andern Bischösen genannt wird III). Wie lange er die bischössische Würde getragen, sinde ich zwar nirgend ausgezeichnet: doch läßt sich aus dem uralten Nekrologium der Benediktiner-Abten zu St. Peter in Saszburg ganz sicher beshaupten, daß sein Tod nicht über das Jahr 774 darf hinausgesest werden mm): denn in die Reihe der verstorbenen Vischöse ist unsker UTanno also eingetragen, wie hier folgt:

Ordo Episcoporum Defunctorum.

Heimeramus Eps.

Gurbinianus Eps.

Agnellus Eps.
Vivolus Eps.
Erimpertus Eps.
Beatus Eps.
Sedolius Eps.
Gawipaldus Eps.
Jofeph Eps.
Sigirih Eps.
Manno Eps.
Kilach Eps.
Wiffurich Eps.
Wilipald Eps.
Arpio Eps. etc.

Man untersuche nun von allen diesen verstorbenen Bischösfen das Jahr ihres Hintrittes aus dieser Welt: so wird man sinsden, daß sie ganz richtig der Ordnung nach eingeschrieben stehen. Ich will zum Benspiele nur von einigen, welche dem Manno so wohl vorgehen, als nachkommen, das Sterbejahr bensehen; dann wird die Sache desto klärer werden.

Gawipald Bischof zu Regensburg † 752 Joseph Bischof zu Frensing † 764. Sigirich Bischof zu Negensburg † 767. Manno Bischof zu Neuburg. Kilach. Sein bischöflicher Siß ist unbekannt, Wissuch Bischof zu Passau † 774 nn) Wilipald Bischof zu Euchstätt † 781. Urpio Bischof zu Frensing † 783.

Weil also Manno in der Neihe vor dem Bischose Wisserich stehet: so hat es seine gute Richtigkeit, daß er auch vor diesem

fem in die Ewigkeit abgegangen, und sein Tod zwischen den Jahs ren 772 und 774 erfolgt senn musse. Bielleicht ließe sich dieser noch näher bestimmen, wenn man ausfindig machen könnte, in welchem Jahre und Monathe Kilach gestorben.

#### S. VI.

Nachdem Manno die Schuld der Natur bezahlet, ist Zils begar an seine Stelle getreten, wie es uns der schon erwähnte Roder ben Lahius mit diesen Worten erzählet: Eo mortuo (Mannone) ordinatus est illic Hildegart Episcopus.

#### Sier kommen folgende Umftande vor:

- 1) Ift im Jahre 774 der bischöfliche Sig zu Neuburg permuthlich noch vakannt gewesen.
  - 2) Wird Hildegar daselbst jum Bischofe geweihet.
  - 3) Muß das in einer Synode geschehen fenn.
- 4) Wissen wir, daß in diesem Jahre zu Muenheim eine Rirchenversammlung gehalten worden.

Wenn ich alle diese Umstände zusammenhalte. so hat es fürwahr sehr viele Wahrscheinlichkeit, daß dieses Tuenheim kein anderer

kk) Siehe ben 2ten f. biefes Rapitels.

<sup>11)</sup> Meichelbek hist. frifing. part. II, Nro. VI.

II II) Giehe ben 2ten S. biefer Abhandlung.

mm) Noviss. chron. monast. ad S. Petr. Salisb. p. 177.

an) Diefes hat der gelehrte herr P. Scholliner in feiner zwoten Abhandlung de Synodo Nuenheimensi. S. 7. 8. 9. und 10. unumstöflich bewiesen.

anderer Ort, als das heutige Meuburg an der Donau gewesen fen, wo etwa unfer hilbegar jum Bifchofe geweihet, und als fole der allda eingeset wurde. herr P. Scholliner, dem man Die Chre muß wiederfahren laffen, daß er aus einer alten Sandichrift der Abten Weltenburg zuerst die Entdeckung dieses Koncisiums gemacht, war anfangs auch dieser Meynung; nachdem ihm aber die damaligen Herren Professoren zu Ingolftadt Steigenberger reaulirter Korhere von Polling, und Wurzer Cifferzienfer von 211. derspach viele Einwürfe darüber machten: hat er endlich feine Mennung geandert, und einen andern Ort, Trabeim mit Rame, in dem Mentamte Landsbut dafür angenommen 00). Allein wer ift mir Burge, daß Mäheim und Muenheim der namliche Ort fen? Soll ich wohl glauben, daß in einem so unansehnlichen, und in der Geschichte so unbekannten Dorfe jemal eine Synode sen aebalten worden? Da alle Umstände, die ich oben bengebracht habe, auf die Stadt Neuburg paffen; so sehe ich nicht, warum ich dies sen ansehnlichen Ort nicht vor jenem annehmen foll, und um so mehr, weil Reuburg vorhin immer unter dem Ramen nova civitas ben den Schriftstellern vorkam; westwegen der Monch von Kremss munfter Bernard, Moritus jugenannt, (aus beffen Schriften die Stelle der weltenburgischen Sandschrift: Hie est Tasilo, de quo feribitur in libro synodalium statutorum in haec verba: anno vicefimo feptimo regni gloriofismi ducis Bavariae Tasslonis pridie Idus Octobris habitum est concilium in Nuenhaim XVIII scilicet capitulorum, nach Meynung des Herrn D. Scholliners entnommen ift) gar leicht den Fehler hat begehen konnen, anstatt in nova civitate, um es deutsch und klar zu machen, in Tuens heim zu schreiben.

Uebrigens habe ich von diesem Bischofe Siltegar nichts weiter mehr ausfindig machen können. In einem Dokumente vom Jahre

Rahre 804 finde ich wohl einen Ziltiger, der in dem Kloster Tes gernsee nebst andern Bischofen und Aebten zugegen war, als die Streitigkeit, welche in Unsehung einiger Pfarrfirchen zwischen dem Bischofe von Freusing, und dem Abte desselben Klosters entstanden ist, gutlich bengelegt wurde pp). Allein dieser Ziltiger muß mit dem unsrigen nicht konfundirt werden, weil erstens um diese Reit das Bifthum Menburg schon anderswo transferirt war, wie ich nachaehends zeigen werde; und zwertens, weil ich ihn für nichts anders, als für einen Borbischof, dergleichen es in und außer Deutschland zu selben Zeiten sehr viele gab, wie Herr von Sont heim und Mabillon beweisen 99), halten kann, der zwar ein wahre haft ordinirter Bischof gewesen, aber ohne Erlaubnif des Episcopi civitatensis meder die Ordines ertheisen, noch einige Art von geistlicher Gerichtsbarkeit hat ausüben dorfen. Dieses läßt fich daraus abnehmen, weil in dem besagten Instrumente ben seis nem Namen allein diese Worte hinzugesett sind, vocato episcopa rr); welches sattsam anzeiget, daß er keinen eigenen Kirchensprengel gehabt, wie unfer Ziltegar Bischof zu Meuburg.

<sup>00)</sup> Diefer gelehrte Streit hat fich im Jahre 1777 erhoben, als Berr P. Scholliner feine erfte Abhandlung de fynodo Nuenheimenli heranegab. Steigenberger und Wurzer opponirten ihre Zweifel, und Scholliner beantwortete fie in feiner gwoten Abhandlung. Alle biefe Schriften find gedruckt, und von dem Dublifum mit vielem Benfall aufgenommen worben.

pp) Meichelbek hift, frifing, tom. I. Part. II. p. 92.

<sup>99)</sup> Hift. Trev. Prodrom. f. 311. Item Mabillon praefat. I. in fec. I. Benedict. 6. III. num. XXXVII. Item fecul. III. 6. III. n. XXXIV.

Eben fo fommen ben Meichelbef N. 162 und 241 givo Urfunden vom Jahre 808 por , wo es heift : in praesentia Domini Ottonis episcopi (frisingensis) tesis Lmitfrid vocatus Episcopus.

#### S. VII.

Bis daher hat es mit der Succession dieser 3 erwähnten Bischofe an der neuburgischen Kathedralkirche seine gute Richtigkeit. Indessen finde ich noch um das Sahr 798 einen Simpert, der gang gewiß Sildegarts Nachfolger, und der lette dieses Bifthus mes gewesen. In der Bulle Leo des Dritten, in welcher Urno Bischof von Salzburg auf Begehren und Vorstellung der baies rischen Bischofe zu ihrem Metropolitan erhoben wurde, wird auss drücklich dieses Simperts gedacht: Dilectissimis nobis, beifit es, Alim Ecclesiae sabionensis (qui nunc Brixinensis) seu Attoni Ecclesiae Frisingiae, ac simul Ecclesiae Reginensis, nec non Waltrico ecclesiae pataviensis, et Simperto ecclesiae Niwenburgensis Provinciae Bojoariorum episcopis Leo servus servorum Dei ss). Es ift mir zwar bekannt, daß einige Gelehrte diefe Bulle für unacht und unterschoben, oder doch wenigstens dem Dris ginal nicht gleichformig halten. Alllein nachdem fie ben dem gelehr= ten Sansit, der die Authenticitat dieser Bulle nach der scharfesten Kritik untersuchet, die Probe ausgehalten hatte: so ift es meine Sache nicht mehr, hieruber weitläuftig zu fenn tt). Go viel beweiset sie mir immer, daß um diese Zeit ein Simpert existirt habe, der Bischof zu Neuburg gewesen: und mehr wollte ich daraus eben nicht erproben uu).

Jest fragt es sich, was denn dieser Simpert vorhin war, ehe er zu diesem Bisthume gelanget. Sigmund, Religiosus zuges nannt, sagt in der Augsburgerkronik von ihm, daß er aus dem Geblüte der frankischen Könige entsprossen zu Murbach in Elsas das Rlosterleben erwählet habe, wo er auch alsdann Abt geworden ww). Bruschins erklärt uns seine hohe Geburt noch näher, da er von ihm schreibt, daß Ambert, Herzog von Lothtingen,

und Simphoriana Raiser Karls des Großen Schwester, oder vielmehr, wie Gasserus glaubt, Nessinn seine Aeltern sollen gewessen seyn xx). Aus welcher Quelle er diese Nachricht geschöpft, das sagt er eben nicht: doch so viel ist gewiß, daß Simpert vorhin Abt in dem Rloster Unrbach gewesen; welches sich aus seinem eigenen Schreiben beweisen läßt, das er an eine Klostervorsteherinn mit diesen Worten hat ergehen lassen: Reverendissimae auidam matrifamiliae Sindbertus, dono Dei vocatus Episcopus, atque Abba de monasterio Morbac yy).

Indessen wird er durchgebends von allen Autoren gleich ans fangs als ein Bischof von Augsburg anerkannt. Allein dieser Mennung kann ich um fo weniger beytreten, als man mir fein eine siges Dokument wird aufweisen konnen, wo er um diese Zeit als Bischof von Augsburg vorkhmmt; hingegen wird er in der oben angezogenen Bulle ausdrücklich Episcopus Ecclesiae Niwenburgensis betitelt. Aus diesem Grunde ift Simpert außer allen 3meis fel gleich anfangs von Karl dem Großen jum Bifchofe von Meuburg ernannt, und erft nach der Zeit nach Augsburg überfest worden. Mein San wird durch nachfolgende Stelle, welche ich ben Brufchius lefe, vollkommen erlautert, und beftattiget: Poft Taffilonem, schreibt er, din vacavit sedes Augustani Episcopi propter varios tumultus, qui tum inter Germaniae principes, ac reges, Odilonem, ac Taffilonem Bavaros, Godefridum Suevum, et Carolum Magnum, aliosque exarferant zz). Bruschius verdienet hierinn allen Glauben, weil uns die augsburgifchen Jahrbucher eben um diefe Zeit, befonders um das Jahr 787, und 794 den Hergang jener blutigen Kriege und Werheerungen erzählen, welche am Lechfluße, und in der Wegend von Mutte burg vorgefallen find ana). Go lange alfo kein andauernder Friede ju hoffen war: so lange wird duch gang gewiß der bischöfliche Gis

ju Augsburg vakant geblieben seyn, bis endlich unser Simpere denselben erhalten hat.

Das mehrere von diesem Bischofe werden wir im nächsten Kapitel abhandeln. Wir sind nunmehr zufrieden, von dem Bissthume Neuburg vier Bischöfe entdeckt zu haben, welche der Ordenung nach also auseinander folgen:

I. Wiggo.

II. Manno.

HI. Hildegar.

IV. Simpert.

Machdem ich alles dieses sattsam gezeiget, und zur Genüge bewiesen habe: so ist mir nichts anders mehr übrig, als daß ich die dritte Frage noch untersuche, und beantworte; dann habe ich nach Wunsche mein Vorhaben erreicht.

ss) Hundius in metropoli Salisb. fol. 3.

tt) Hansiz in Germ. sac. tom. II. p. 107.

uu) Einem Jrrthume vorzubeugen, muß ich hier erinnern, baß man unfern Simpert nicht mit einem andern vermenge, der beynahe um eben diese Zeit Bisschof zu Regensburg gewesen; indem dieser schon im Jahre 791, wie Masbillon und Pagi mit gutem Grunde behaupten, mit Tode abgegangen, wo der unsrige noch lange darnach gelebet.

ww) Simpertus ex regali stemate Francorum Caroli, aliorumque procreatus prima aetate se eremiticae vitae in loco, qui Morbatum dicitur, in partibus Suntgayae circa superiores partes Lantgraviatus Alsatiae inter montana, saxosaque loca tradidit, cui postmodum eremitorio subrogatus, ut abba praesuit, eumque specialibus, magnisque privilegiis auxit. Apud Pistovium p. 598.

xx) Epit. de Epifc. Germ. p. 132 a.

yy) Mabillonius in vet. analectis. tom. 4. p. 323.

zz) Epit. de Epifc. Germ. 1. c.

saa) Auf bas Jahr 787 fchreibt Gafferus folgendes: Dum autem per hanc tempestatem Thessalonus III, alii Tassilonem appellant, Boiariae dux, Luitburgae five Lindburgae uxoris imperiofulae susurrationibus in gratiam soceri fui Langbardorum ultimi regis Desiderii, Hunnis et Avaribus Pannonias cunc occupantibus, confoederari, ac Sueviam contra Amitinum fuum, jama nominatum Carolam debellare audet, non modo molestissimis hostium incursionibus, vicinus ager vastari, Augstburgumque nostrum angi cepit: fed suburbia etiam illi anno Domini DCCLXXXVII inflamata, ac S. Afrae extra muros fanum funditus in cineres impio co bello redactum est. Avud Menckenium tom. I. script. rer. Germ. fol. 1362. Ferner fchreibt er auf bas Sahr 794: Avares, et Hunni praedis dudum illecti diutius quiescere non potuerunt, quin ex abrupto terras nostras iterum atroci incursione adoriri, villas populari, Augstburgumque obsidione dira premere sunt aus. Cui pesti Magnus ille Carolus praemisso Pipino filio Italiae rege cum magno exercitu in Sueviam protinus occurrens, hostes cum Thuduno rege ipforum non fegniter superavit. L. c. p. 1363.

# Drittes Kapitel.

Wann ist das Bisthum Neuburg wieder aufges hoben, und wohin ist solches transferirt worden?

#### S. I.

Gleichwie es in allen Stücken, außer den mathematischen Wahrheiten, verschiedene Meynungen und Widersprücke giebt, so sehlen sie auch hier nicht, da von der Translation dieses Bisthus mes die Nede ist. Welser, der sonst richtige Welser, sagt an einem Orte, es sey dem Hochstifte Regensburg zu Theile geworsden, und an einem andern glaubt er, Augsburg habe einen großen Theil davon bekommen bbb). Welch ein Widerspruch aus der nämlichen Feder, und in dem nämlichen Buche! Lavius ist ebensfalls der Meynung, die neuburgische Didees sey mit der regensburgis

burgischen vereiniget worden ccc); allein dieß sagt er, ohne einen Beweiß, oder ein Zeugniß darüber anzusühren. Wer soll ihm also Glauben beymessen können?

Im übrigen stimmen alle andere Schriftsteller überein, daß Dieses Bistbum, von dem ich bier rede, ganz und gar ohne alle Ausnahme der Augsburger = Divces einverleibt worden fen; nur in dem find sie wiederum nicht einig, unter welchem Bischofe es aes schehen sen. Aventin sett die Vereinigung dieser benden Bifithus mer bis auf die Zeiten des heil. Ulrichs hinaus ddd); aber ohne allen Grund. Ich mochte ihn deswegen gerne fragen, wer denn binnen der Zeit, als Manno ftarb, den man immer für den erften und letten Bischof Dieser Kirche gehalten hatte, die neuburgis sche Dioces versehen. In der Geschichte laßt sich nicht im orafels makigen Tone fprechen, wenn man feine Ausfage nicht mit Urkunden, oder gleichzeitigen Autoren unterftußen kann. Ich wenigstens aetraue mich nicht, in einer Sache hoher aufzuheben, als es die Beweise zulassen, je nachdem sie ftarker, oder schwächer sind. Wenn ich aber behaupte, daß unfer Simpert Bischof zu Mugsburg geworden, und dadurch den bischöflichen Sie von Meuburch nebst allen seinen Gerechtsamen mit sich dahin gebracht habe: fo ist es nicht blosse Muthmaffung, sondern meine Aussage grundet fich auf Beweise, die so leicht nicht konnen verworfen werden. Wir wollen sie horen.

blb) Lib. 5. rerum boic. p. 297. edit. Lipert. heißt es: Nuenburgum Reginoburge credo accensa. Und p. 340 sagt er: Assuere Dingolvingae Episcopi primo loco Manno Nuenpurgensis ecclesiae, quae postea episcopos habere desiit, Dioecesis magna pars Augustanne Vindelicae conjuncta et inserta est.

ecc) De migrat. gent. lib. 7. p. 301.

ddd) Ea provincia et Dioecesis (Nuenpurgensis) postea divo Udalrico condonata, Augustam Rhetiae translata est. In annal. boi. p. 302.

6

le

es

11

to

13

10

60

u

et

is

## S. II.

In dem Supplement zu dem Leben des heil. Magnus, weldes Ermenrikus ein Monch aus dem ehemaligen Kloster Elwans gen geschrieben, finde ich eine merkwurdige Stelle, die der gangen Sache einen Ausschlag giebt. Nachdem der Berfaffer von Barl bem Großen ergablet, daß er die Ribster Bempten, St. Mang in Fuegen, St. Ufra, und die Stadt Mugsburg wieder erbauet, und gleichsam aus ihren Ruinen hervorgezogen; auch den Simpert als Bischof dahin bestellt eee), fahrt er also fort: Parochiam vero ambarum partium Lichi fluminis per auctoritatem domini Leonis tunc temporis Papae, et confirmationem domini Karoli jam facti Imperatoris in utroque regno fimul domino favente coadunavit fff). Mit diesem unverwerflichen Zeugniße tommen auch beyde augsburgischen Kroniken, die einte von Sigmund Meifterlin, und die andre von Gaffer vollkommen überein. Daher macht der gelehrte Zanfin folgende Anmerkung: Unde colligas licet, Simbertum non abs re dici Nivenburgensem seu partis Bojoariae, quae prope Lycum est, Episcopum: ad quem inter alios Bavariae Episcopos epistola Leonis dirigebatur: atque antea fortasse fuisse Episcopum Neoburgensem. ac deinde simul Augustensem, quo tempore dioecesim utramque conjunxerit: certe vix putem mentionem Simperti Niwenpurgensis succurrere potuisse interpolatori juniori citra exemplum veteris instrumenti, neque pretium commenti propositum erat ggg). Ich glaube nicht, daß jemanden noch ein Zweis fel von der Bereinigung befagter Dibcefen übrig tenn kann; denn Die obige Stelle ift so flar, und entscheidend, daß sie den einsichts. vollen Zanfitz felbst, der vorhin einer gang andern Mennung war hhh), auf obige Gedanken gebracht hat. Alfo hat es feine Rich= tigkeit, daß Simpert, Abt von Murbach, erftens nach Reua burg

burg als Bischof gekommen, nachgehends aber von Karl dem Groe ßen mit Erlaubniß des Pabsis Leo nach Augsburg, und mit ihm zugleich das Neuburgerbisthum dahin transferirt worden.

Mf) Apud Goldastum, tom. I. Part. II. rerum alem. C. XIV. p. 314.

ggg) Hanfizius. tom. II. Germ. fac. f. 107.

hhh) Tom. I. Germ. fac. fol. 141.

## S. III.

Indessen wenn wir auch keine Zeugnise von glaubwürdigen Schriftstellern anzusühren wüßten: so könnten wir dennoch, in so serne wir diese Sache geographisch untersuchen, hintangliche Besweise zu Unterstützung unster Meynung beybringen. Es ist bekannt, daß der heil. Zonifacius im Jahre 739 die Provinz Bajvarien in 4 Diöcesen eingetheilt. Ferner haben wir im ersten Kapitel dies ser Abhandlung dargethan, daß eben dieser apostolische Mann das nächste Jahr darauf das zie Bisthum, Neuburg nämsich, erzrichtet habe. Im Gegentheile wissen wir auch, daß der Bischof von Augsburg sederzeit zu Allemanien gehörte, und daß sich hiemit sein Kirchensprengel niemals über den Lechstuß ins Baiern hat erstrecken können. Nunmehr aber gehört nicht nur die Stadt Neuburg, und ihre Gegend, sondern auch ein sehr beträchtlicher

Theil

eee) Mithin noch nicht im Jahre 779, wie Bruschins fagt, sondern erst alsbann, ba das Kriegsfeuer schon ganzlich erloschen, und die Kirchen, Klöster und Städte wieder hergestellt waren. Indessen kann Bruschins auch hiering gerechtsertiget werden, wenn man das Jahr 779 für den Zeitzunkt, wo Simpert Bischof zu Neuburg geworden, gelten läßt. Und auf solche Art haben die augsburgischen Geschichtschreiber nicht Unrecht, wenn sie sagen: er sen 30 Jahre Bischof gewesen, da er im Jahre 809 den 13ten Oktober gestorben.

Be.

m

ind

11111

wo

Let

ber

en fo

es

It,

en

160

as

er:

of

ch rn

30

er

Theil zu diesem allemanischen Bifthume. Woher hat es benn dies sen großen Zuwachs bekommen konnen, wenn er nicht eben von Menburg ist? Wenn nach der Meynung Welfers, und Lanius das Hochstift Regensburg Erbe davon gewesen ware, so mufte es ja nothwendiger Weise Meuburg, und die gange Landschaft den Lech aufwarts gegen Guden einschließen. daß es dem nicht also seu, weis jedermann zur Genüge. Damit man von der Lage, und Große diefes Bisthumes besto vollkomm. nern Begriff bekommen, und folches, fo zu sagen, mit einem Blick übersehen moge, habe ich für nothig geachtet, eine geographische Karte hievon benzufügen. Sie hat auch diesen Rugen, daß man viele alte Rloster darinn finden wird, welche die Geschichtschreiber aus Mangel authentischer Dokumente jederzeit zum augsburgischen Rirchensprengel gerechnet haben, aus keiner andern Urfache, als weil fie heut zu Tage dahin gehoren, obwohl fie Anfangs unftreitig in dem Diftrifte der Reuburgerdibces gelegen. Bum Bepfpiele konnen wir Thierhaupten, Wessenbrun, Polling, Sandau, Beneditts beurn, und noch mehr andere anführen; lauter Klöster, welche schon im achten Jahrhunderte sind gestiftet worden. Bon dem lets tern erzählet Meichelbet in seiner Kronik, daß unser beil. Bischof Simpert zu Ende des achten Jahrhunderts den Abt Waldram zur Erde bestattet habe iii). Wenn man in Erwägung ziehen will, was ich bisher gefagt habe: so wird man keinen Anstand nehmen, den Simpert hier in dieser Verrichtung nicht als Bischof von Augs. burg, fondern von Meuburg zu betrachten. Sben so laßt sich in andern Sachen ber Schluß machen, wenn im befagten Jahrhunderte zum Benspiele von einer Rircheinweihung, oder von andern bischöflichen Berrichtungen die Rede ift.

Dieses soll nun genug senn, um bewiesen zu haben, daß Bisthum Menburg zu den Zeiten des heil. Simperts nach Ggg

Augsburg transferirt worden; jest stehet mir noch bevor, daß ich auch das Jahr bestimme, in welchem es mag geschehen sepn.

# S. IV.

Dieses wird mir wohl Niemand in Zweisel ziehen, daß eine für das geistliche sowohl, als auch politische Staatsrecht so insteressante Sache, als die Vereinigung eines Bisthumes mit dem andern ist, in den ältern Zeiten nur ein Objekt einer Synodalverssammlung hat seyn können. An solchen Abanderungen nimmt nicht nur die Kirche, sondern auch der Staat großen Antheil. Daher haben wir unwidersprechliche Beyspiele, daß in den Koncilien, wo theils geistliche, theils politische Gegenstände abgehandelt wurden, neben den Bischösen und Aebten insgemein auch die Könige mit iheren Grasen als ihren weltlichen Käthen daben erschienen.

Dieses voraus gesetz, komme ich nun auf die Frage, in welchem Jahre die Translation des besagten Kirchensprengels bestiebt worden sey. Wir haben bereits gehört, daß Simpert im Jahre 798 noch Vischos von Neuburg genannt wird; also müssen wir schon über diesen Zeitpunkt mit unsver Bestimmung hinausgehen. Ferner heißt es in der h. II. dieses Kapitels schon angezogenen Stelle, daß sie per auctoritatem domini Leonis tunc temporis Papae, et consirmationem domini Karoli jam facti Imperatoris in utroque simul regno domino geschehen sey. Hier wollen wir ein wenig stehen bleiben, und über diese Worte unsere Vemerkungen

iii) Chronicon Benedictoburanum, fol. 20.

machen. Wenn diese Translation erst alsdann geschehen ist, da Barl der Große schon wirklich römischer Kaiser war: so solgt ganz nothwendig, daß sie erst nach dem Jahre 800 festgesest worden kkk), weil er erst zu Ende dieses Jahres den 25ten December, wie Baronius und Pagi schreiben, die kaiserliche Krone aus den Handen des Pahsts Leo zu Nom in der St. Peterskirche empfangen hat.

kkk) Sigebert, Regino, die fulbischen Jahrbücher, und andere Kroniken sehen zwar die Aronung Karls des Großen auf das Jahr 801; allein dieß muß Niemanden irre machen, weil diese Schriftsteller das Jahr Kristi, so wir dermal mit dem Iten Januar ansangen, mit dem 25ten December, wo eben die Krönung geschah, anzusangen pflegten.

#### me the second second second second

Ich erösne hiemit ohne alle Umstände meine Mennung, und glaube, daß Karl der Große, da er mit den deutschen Erz-und Bischösen, Aebten, und andern des frankischen Reichs nach Rom gieng, um die Ehre, und das Ansehen des Pabsts Leo wider die erdichteten Beschuldigungen seiner Feinde zu schüßen, daß er, sage ich, in dieser Kirchenversammlung, welche aus diesen Absichten geshalten wurde, ebenfalls die Translation des bischössichen Sißes von Meuburg nach Augsburg von besagtem Pabste, und dem Konzeilium bewirket, und ben seiner Rückkehre nach Deutschland auch besolget habe. Dieses zu glauben, bewegen mich solgende Fründe und Umstände:

1) Ist es gewiß, daß der Bischof von Neuburg unter dem Metropolitan von Salzburg stund; der Bischof von Augsburg im Gegentheile dem Metropolitan von Maynz unterworfen war.

- 2) Folgt aus diesem, daß ohne Einwilligung des Erzbisschofes von Salzburg der bischöftliche Siß von Neuburg nicht hat nach Augsburg transferirt, und dem Stuhle zu Mannz unterwürsfig gemacht werden können.
- 3) Muß man eingestehen, daß die Uebersetzung eines Bisse thumes nach dem alten Brauche der Kirche sederzeit ein Gegenstand eines Konciliums gewesen.
- 4) Sind wir aus der obigen Stelle belehrt, daß diese Trans: lation vor dem Jahre 800 nicht hat geschehen können.

Wenn ich also das Jahr 801 für die Spoche der Vereinis gung bender Bisthumer Neuburg und Augsburg annehme, so lassen sich alle diese Sätze und Umstände vollkommen erklären, und rechts fertigen. Denn es hat seine Richtigkeit,

- 1) daß mehrere deutsche Erzsund Bischofe erstens mit dem Pabste Leo von Paderborn III), und dann mit Karl, dem frankisschen Könige, von Maynz aus nach Nom gezogen.
- 2) Daß er allda eine große Kirchenversammlung gehalten, wo er endlich selbst von allen Anwesenden zum occidentalischen Kaisser ausgerusen wurde mmm).
- 3) Daß in diesem Koncisium eben jene Personen, welche zu dieser Unterhandlung in Ansehung der Translation des Neuburgers bisthumes unmittelbar nothwendig waren, auch zugegen gewesen nnn).

ton.

Warum soll ich also das Jahr 801, wo alle Umstände zusammenpassen, verwerfen, und etwa ein späters ohne allen Grund annehmen?

- III) Sed dum apud praedictum clementissimum magnum Regem praesatus Pontisex cum magno et condecenti honore degeret, ex omni parte tam Archie-piscopis, quam Episcopis, et caeteris sacerdotibus venientibus, una cum silio eiusdem pissimi magni Regis, omnibusque eximiis Francis, Deo praevio illum remeantem in suam apostolicam Sedem honorisce cum nimio, ut decuit, remiserunt honore: qui per unamquamque civitatem tamquam ipsum suscipientes Apostolum, usque Romam deduxerunt. Anastassius Biblioth. apud Baronium ad an. 799. tom. IX. p. 607.
- mmm) Der Unnalist ben Lambeeins schreibt auf das Jahr 800 solgendes: In aestivo tempore congregavit (Carolus Rex) optimates, et sideles suos ad Moguntiam civitatem, et cum cognovisset undique per omnes sines suos pacem, rememoravit de injuria, quam Romani apostolico Leoni secrunt, et direxit saciem suam, ut iret partibus Romae, et ita secit. Et ibi secit Conventum maximum Episcoporum, seu Abbatum cum Presbyteris, diaconibus, et comicibus, seu christiano populo.
- ann) Anastasius der pabstliche Bibliothetar ein gleichzeitiger Schriftsteller nennet so gar einige deutsche Bischose, welche dazumal in Rom gegenwärtig waren. Unter andern kömmt besonders Arno, Erzbischos von Salzburg zum Borschein, da er solgendes schreibt: Post aliquantos dies sidelissimi Missi, qui cum eo venerunt in Pontisicale obsequium, videlicet Gildivaldus, et Arno reverendissimi Archiepiscopi, atque Cunipertus, Berahardus, Atto, et Jesse reverendissimi, et anctissimi Episcopi, nec non et Flaccus electus Episcopus, unacum Kelmgoth, Reticario, et Germano gloriosis comitibus residentes in Triclinio ipsus domni Leonis Papae etc. Apud Baronium I. c.

# S. VI.

Ich werde vielmehr in meiner Mennung neuerdings bestärket, wenn ich bedenke, daß im Jahre 801 kein Bischof von Weus burg

burg mehr auf dem baierischen Koncilium zu Reisbach jum Bors scheine kommt. In dieser Rirchenversammlung waren zugegen Urno Metropolitan von Salzburg, Waltrich Bischof von Passau, 21dalwin Bischof von Regensburg, und Atto Bischof von Frenfing 000). Ich vermiffe freulich auch Alim den Bischof von Bris ren; allein dieß macht mir gar keine Beschwerniß, indem der gelehrte Resch in den Jahrbudern diefes Hochstiftes behauptet, daß er zwischen den Jahren 800 und 806 gestorben sey ppp). Daher lagt fich meines Erachtens mit gutem Grunde der Schluß machen, daß Allim in diesem Jahre, wo das Koncilium zu Reisbach gehalten worden, entweder frank danieder gelegen, oder etwa schon aar mit Tode abgegangen war. Von Simperthingegen weis man gan; zuversichtlich, daß er in diefem Jahre noch wirklich im Leben war, weil er im Jahre 803, wie Zarzbeim dafür halt, schon wirklich als Bischof von Augsburg auf einem frankischen Koncis lium erschienen ift, und dann die decreta regularia deffelben den Monchen nach Murbach überschieft hat 999). Von dieser Zeit an findet man keinen Bischof von Meuburg mehr auf den baieris schen Kirchenversammlungen, weit sie ganglich aufgehört haben, Suffraganen von Salzburg zu feyn. Da im Jahre 807 der Erzbischof Urno ein Provincialkoncilium auf den Isten Januar nach Salburg jusammenberufen, sind nur diese 4 Bischofe daben erschienen: Atto von Freysing, Adalwin von Regensburg, Emes rich von Brixen, und Zatto von Passau rrr). Bey diesen will ich es auch bewenden laffen, weil es unnothig ware, noch mehrere Koncilien als Zeugniße von fpatern Zeiten benzubringen.

ooo) Notitia de hoc, quod Cundharius abbas reddidit Attoni Episcopo Ecclesias parochiales IIII ad Thahaningas, ad Mosahen, ad Munirihingas, ad Sulagaloch, et placitavit, si aliquis ex propinguis suis dignus extiterit ad facerdotium, ordinet eum illic Episcopus, et in praesentia istorum ad Ri-

Rispah in synodo sactum est Waltrih Epicopus, Arn Archiepiscopus, Adalwinus Episcopus. Urolf abbas. Hato abbas, Reginperht abbas, Amo Archipresbyter, Ellannod Archipresbyter, Hiltiperht diaconus. Paldrih Archipresbyter. Meichelbek hist. frising. tom. I. fol. 94.

- ppp) Dies ipsius emortualis hactenus est nobis incompertus: annus vero obitus statuendus est intra annos Christi 800 et 806. In annal. eccl. fabionensis. p. 763.
- qqq) Tom. I. concil. Germ. p. 378.

0

1)=

is

18

er

es

in in in in

11

it

18

1,

r

rrr) Cum se congregasset synodus Episcoporum, Abbatum, caeterorumque Clericorum Boioariae Provinciae ad Metropolim salisburgensem, et ibidem non pauca utilitatis suae pertractassent, moverunt iidem Episcopi Arna Archiepiscopus, Atto, Adalwinus, Emricus, Hatto quaestiones de decima sidelium populorum, quae affertur ad Ecclesias. Apud Harzheim tom. I. sunc. Germ. p. 389.

# S. VII.

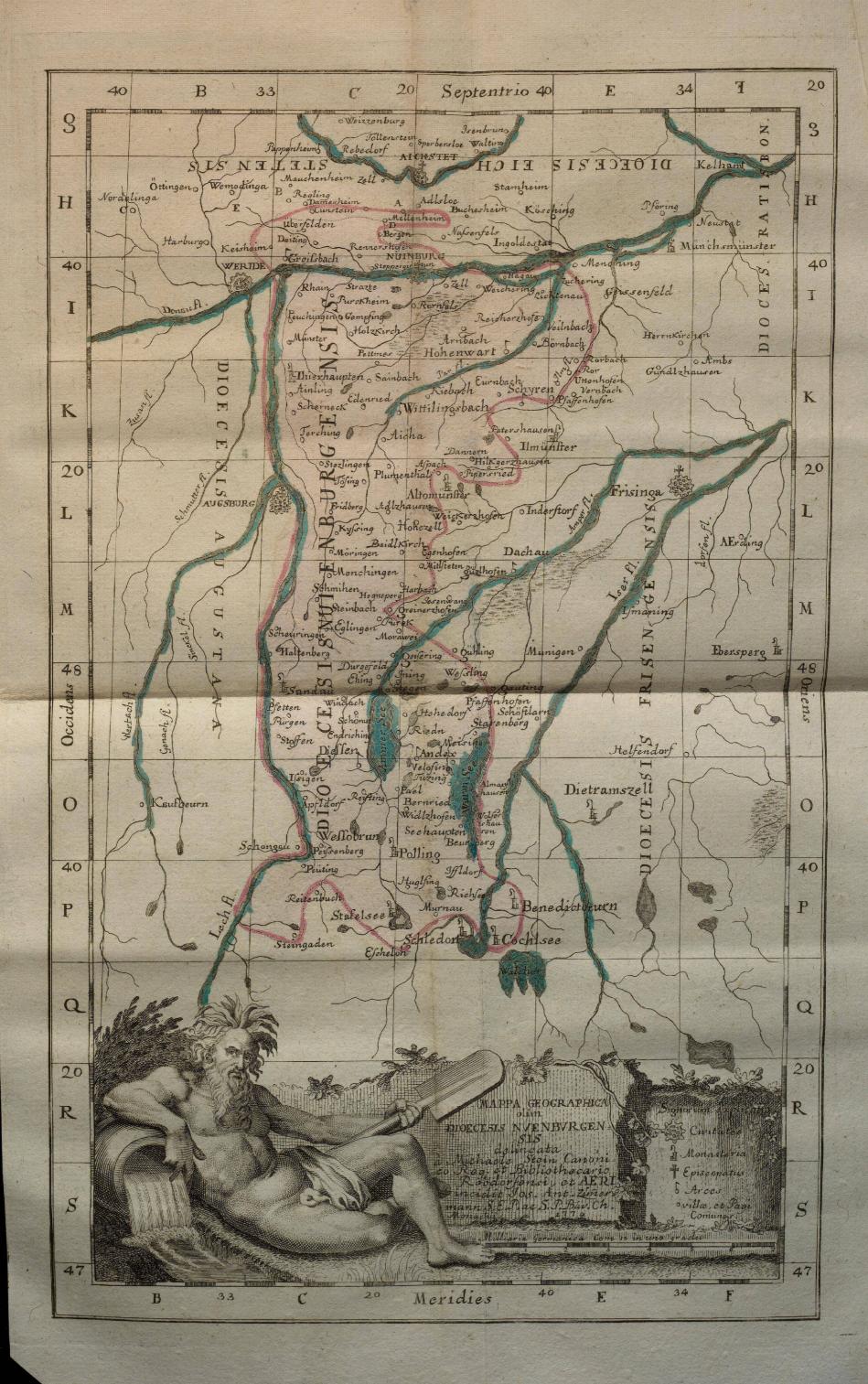
Aus dem, was ich bisher beggebracht habe, erhellet, daß befagte Translation nach allen Umffanden nur in dem Jahre 801 hat geschehen konnen, weil Simpert in dem namlis chen Jahre nicht mehr auf der baieriften Sonode zu Reisbach, fondern vielmehr im Jahre 803 in einem frankischen Koncilium erschienen ift. Ehre genug für Meuburg, daß es sich eines ehemas ligen bischöflichen Siges ruhmen kann, welcher unftreitig der erfte war, den der heil. Bonifacius auf Begehren Barl Martells in Bajoarien von neuem errichtet hat, eines Giges, sage ich, in welchem 4 Bischofe in ununterbrochener Reihe aufeinander gefolget sind, bis er endlich nach einer Dauer von 60 Jahren auf Berlangen Raifer Barls des Großen dem augeburgischen Biff. thume einverleibt worden. Alles dieses schmeichte ich mir in gegenwärtiger Abhandlung bewiesen zu haben, welche ich in der Absicht geschrieben, um eine historische Wahrheit, die bisher noch immer im Dunkeln lag, mehr und mehr ju erlautern, und dadurch

# 424 Abhandl v.bem Bifthume Neuburg an der Donau.

eine Lucke in der baierischen Geschichte auszufüllen. Solfte ich fo alucklich fenn, den Benfall eines gelehrten Publifums Damit zu verdienen, so werde ich mich auch vielleicht entschlieffen, de comitatu Neoburgensi medii aevi, wovon uns aus der Urfunde Rais fer Zeinrichs vom Jahre 1007 nichts als der bloffe Rame bes kannt ist, meine Gedanken historisch zu erofnen.



The state of the s



# ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe

Jahr/Year: 1779

Band/Volume: <u>1-1779</u>

Autor(en)/Author(s): Stein Michael

Artikel/Article: Michael Steins, des befreyten Kollegiatstifts bey St. Johann Baptist zu Rebdorf Korherrn und

Bibliothekars, Abhandlung von dem ehemaligen Bißthume zu Neuburg an der Donau 383-424